

RS UVS Kärnten 2005/04/26 KUVS-769/2/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2005

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.5.2001,2000/21/0009, 17.6.2003, 2000/21/0191) kommt eine Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthalts nach § 107 Abs. 1 Z 4 FrG 1997 rechtens nur in Betracht, wenn keine der im § 31 Abs. 1 Z 1 bis Z 4 angeführten Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthaltes gegeben ist. Im Spruch des Straferkenntnisses ist die als erwiesen angenommene Tat daher, um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu entsprechen, durch Verneinung aller genannten alternativen Voraussetzungen für eine Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes zu umschreiben. Geschieht dies nicht, ist dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG nicht entsprochen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Fremder, Aufenthalt, rechtmäßiger Aufenthalt, Spruch des Straferkenntnisses, Voraussetzung der Strafbarkeit, unrechtmäßiger Aufenthalt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at